

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 12. September 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
13.07.2017	2232.2-K Neunte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	282
14.07.2017	2232.3-K Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	282
14.07.2017	2210.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise (Kunstförderpreise)	287
02.08.2017	2230.1.1.1-K Änderung der Bekanntmachung „Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staats- ministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns“	287
10.08.2017	2230.1.1.1.3-K Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	292
10.08.2017	2230.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	293
11.08.2017	2230.1.3-K Schulversuch „Digitale Schule 2020“	294
16.08.2017	2230.1.1.1.3-K Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen	296
17.08.2017	2230.1.3-K Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschul- pflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschu- len – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heil- erziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge	296
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

Neunte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Juli 2017, Az. III.4-5S7422-4b.68 278

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL. I S. 431), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Juni 2014 (KWMBL. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In den Anlagen 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Jahrgangsstufen 5 und“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2232.3-K

Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. Juli 2017, Az. III.4-5S7422-4b.76 139

1. Die nach der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, zu erteilenden Zeugnisse sind in der Jahrgangsstufe 5 nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen, von denen aus drucktechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden kann.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- 1.1 Das Zeugnis ist in der Länge variabel, umfasst aber stets zwei Seiten (Vorder- und Rückseite). Schriftart und Schriftgröße sind nicht zu verändern. Auf sinnvollen Seitenumbruch ist zu achten, insbesondere sollen Fachbezeichnung, Note und zugehörige Bemerkung eines Faches nicht durch den Seitenumbruch voneinander getrennt werden.
- 1.2 Bei den betreffenden Fächern sind in den dort vorgesehenen Textfeldern nach Maßgabe der MSO Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu treffen. Die Textfelder sind zunächst einzeilig und erweitern sich entsprechend der Textlänge. Wird ein optionales Feld nicht ausgefüllt, bleibt der entsprechende Bereich frei. Dadurch kann der Seitenumbruch variieren. Die Kennzeichnung von nicht beschriebenen Textfeldern und die Kennzeichnung am Ende eines Textes durch „-/-“ sind nicht erforderlich.
- 1.3 Beim Fach Religionslehre ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
- 1.4 Deutsch als Zweitsprache tritt mit den entsprechenden Teilbereichen an die Stelle des Faches Deutsch bei Teilnahme am Deutschförderkurs oder beim Besuch einer Deutschförderklasse oder einer Übergangsklasse. Gleiches gilt, wenn Schülerinnen und Schüler in Regelklassen bedarfsgerecht nach den Grundsätzen des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden. Tritt das Fach Deutsch als Zweitsprache an die Stelle des Faches Deutsch, so ist bei der Fachbezeichnung „Deutsch als Zweitsprache“ auszuwählen.
- 1.5 In den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler, bei denen Noten durch allgemeine Bewertungen ersetzt werden, ist „i. L.“ als Abkürzung für individuelle Leistungsbewertung einzutragen.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen
5 und 6

Anlage 2: Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Anlage 1 Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe ____

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	---
Deutsch	---
Mathematik	---
Englisch	---
Wirtschaft und Beruf	---
Natur und Technik	---
Geschichte/Politik/Geographie	---
Werken und Gestalten	---
Sport	---
Musik	---
Kunst	---

2. Seite des Zwischenzeugnisses (Jahrgangsstufe __) für _____

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 2 Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe _____

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	-----
Deutsch	-----
Mathematik	-----
Englisch	-----
Wirtschaft und Beruf	-----
Natur und Technik	-----
Geschichte/Politik/Geographie	-----
Werken und Gestalten	-----
Sport	-----
Musik	-----
Kunst	-----

2. Seite des Jahreszeugnisses (Jahrgangsstufe __) für _____

Der Schüler/Die Schülerin rückt _____ in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiter
Kenntnis genommen:

(S)

Klassenleiter/Klassenleiterin

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

2210.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Verleihung
Bayerischer Kunstförderpreise
(Kunstförderpreise)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. Juli 2017, Az. XI.5-K1221.0-12a.34 501

1. Die Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise vom 11. Mai 2004 (KWMBL. I S. 103), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Februar 2015 (KWMBL. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 5.1.5 werden die Wörter „ein Vertreter einer staatlichen Kunstsammlung.“ durch die Wörter „zwei Vertreter von staatlichen Kunstsammlungen.“ ersetzt.
 - 1.2 In Nrn. 5.1.3, 5.2.2 und 5.4.1 wird jeweils das Wort „zwei“ durch die Wörter „bis zu zwei“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Archivierungsvereinbarung zwischen dem
Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
und der
Generaldirektion der
Staatlichen Archive Bayerns“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 2. August 2017, Az. II.1-BS4310.1/11/22

1. Die Anlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns“ vom 14. April 2016 (KWMBL. S. 92) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 2 (Musterarchivierungsvertrag) der Anlage wird durch die neue **Anlage 2** (Archivierungsvertrag (Muster)) ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 2. August 2017 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Anlage 2: Archivierungsvertrag (Muster)

Archivierungsvertrag

zwischen dem
Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst, dieses
zum einen vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
diese vertreten durch das Staatsarchiv [Ort],
zum anderen vertreten durch die/das [Name der Schule],
– Freistaat –
und der/dem
Stadt/Markt/Gemeinde [Ort],
vertreten durch den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister,
– Gemeinde –

Die Parteien schließen folgenden Archivierungsvertrag:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gegenstand des Archivierungsvertrags sind Unterlagen (Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes – BayArchivG), die bei der/dem staatlichen [Name der Schule] (im Folgenden: Schule) mit Sitz in der Gemeinde erwachsen sind.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayArchivG archivwürdige Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht in einem staatlichen Archiv, sondern im Archiv der Gemeinde archiviert werden sollen. Sie begründen hinsichtlich dieser Unterlagen nach Maßgabe des Archivierungsvertrages ein unentgeltliches öffentlich-rechtliches Archivierungsverhältnis. Kosten, die bei der Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen anfallen, werden vom Freistaat nicht ersetzt.
- (3) Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes. Die dem staatlichen Archiv durch das Bayerische Archivgesetz zugeordneten Rechte und Pflichten werden durch die Gemeinde wahrgenommen, soweit der Archivierungsvertrag dies bestimmt.

§ 2 Anbietung, Übernahme

- (1) Die Schule bietet dem Staatsarchiv [Ort] (im Folgenden: Staatsarchiv) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen unter Mitteilung eines Aussonderungsverzeichnisses und – soweit bereits erteilt – eines Einvernehmens nach Absatz 2 an. Die Anbietung richtet sich im Übrigen nach Art. 6 BayArchivG.
- (2) Das Staatsarchiv ist berechtigt, Unterlagen, die es im Einvernehmen mit der Gemeinde als aus örtlicher Sicht archivwürdig bestimmt, zur Archivierung bei der Gemeinde zu übernehmen. Die Übernahme richtet sich im Übrigen nach Art. 7 BayArchivG. Die Pflicht nach Art. 7 Abs. 2 BayArchivG trifft auch die Gemeinde.
- (3) Die Schule übergibt die nach Absatz 2 Satz 1 übernommenen archivwürdigen Unterlagen unmittelbar an die Gemeinde. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Gemeinde kein Eigentum an den übergebenen Unterlagen erwirbt. Hinsichtlich der Übergabe wird eine Niederschrift aufgenommen, der ein Abgabeverzeichnis beizugeben ist. Das Staatsarchiv und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Die übergebenen Unterlagen dürfen mit den Beständen des Archivs der Gemeinde sowie mit anderen Unterlagen nicht vermischt werden.

§ 3 Verwaltung und Sicherung

- (1) Für die Verwaltung und Sicherung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 9 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:
1. Die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG trifft die Gemeinde.
 2. Die Befugnisse nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG stehen der Gemeinde zu. Ausgenommen ist das Verfügungsrecht über die übergebenen Unterlagen sowie das Recht, über eine Vernichtung von übergebenen Unterlagen zu entscheiden. Diese Rechte verbleiben beim Freistaat.
 3. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Staatsarchivs sind zulässig
 - a) Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und nach Art. 9 Abs. 2 BayArchivG;
 - b) die Digitalisierung übergebener Unterlagen, die elektronische Bereitstellung von Digitalisaten übergebener Unterlagen sowie von Findmitteln, insbesondere durch das Anbieten von Datenträgern oder das Einstellen im Internet;
 - c) die Beauftragung Dritter mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen der in Buchstabe b genannten Arten.
- (2) Die Gemeinde übergibt dem Staatsarchiv unaufgefordert und unentgeltlich Kopien der von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Findmittel.
- (3) Das Staatsarchiv kann sich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Unterlagen jederzeit durch Besichtigung überzeugen. Die Gemeinde hat den Beauftragten des Staatsarchivs zu diesem Zweck freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die übergebenen Unterlagen aufbewahrt werden. Die Gemeinde hat dem Staatsarchiv ferner Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, welche die Verwaltung, Sicherung und Benützung der

übergebenen Unterlagen betreffen sowie auf Anforderung sämtliche einschlägigen Findmittel vorzulegen.

§ 4 Benützung

Für die Benützung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 10 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des staatlichen Archivs tritt die Gemeinde.
2. An die Stelle der Benützungsordnung tritt die Archivsatzung der Gemeinde. Das Staatsarchiv berät die Gemeinde beim Erlass einer Archivsatzung oder bei der Anpassung einer bereits erlassenen Archivsatzung im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags.
3. Gebühren und Auslagen stehen der Gemeinde zu.
4. Die dienstlich veranlasste Benützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie der bayerischen Archivverwaltung ist gebührenfrei. Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit einer solchen Benützung entstehen (z. B. für Lichtbildaufnahmen, Siegelabgüsse, Versand und Verpackung), werden der Gemeinde durch den Freistaat erstattet.
5. Über eine Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen (Art. 10 Abs. 4 BayArchivG) entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde.

§ 5 Schutzrechte

Die Schutzrechte nach Art. 11 BayArchivG werden durch diesen Archivierungsvertrag nicht berührt. Entscheidungen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayArchivG bleiben dem Staatsarchiv vorbehalten.

§ 6 Rückgabe

- (1) Erfüllt die Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, die ihr durch Gesetz auferlegt sind oder die sie durch den Archivierungsvertrag übernommen hat, so kann der Freistaat die Rückgabe der übergebenen Unterlagen verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, die Rücknahme der übergebenen Unterlagen durch den Freistaat verlangen. Das Rückgabeverlangen ist schriftlich gegen Empfangsbekanntnis gegenüber dem Staatsarchiv zu erklären.
- (3) Im Falle der Rückgabe übergibt die Gemeinde dem Freistaat auch die von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Reproduktionen, Findmittel, Filme und Digitalisate.
- (4) Im Falle der Rückgabe kann der Freistaat das Archiv neu ordnen, verzeichnen, nachbewerten und es ganz oder in Teilen nachkassieren. Ein Ersatz der für die Gemeinde im Zuge der Archivierung sowie durch die Rückgabe entstandenen oder entstehenden Kosten ist ausgeschlossen.

§ 7 **Haftung**

(1) Die Gemeinde hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Im Fall von § 6 Abs. 2 des Archivierungsvertrags beschränkt sich die Haftung der Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten ab Zugang des Rücknahmeverlangens abweichend von Absatz 1 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 **Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz**

Der Freistaat überträgt der Gemeinde für die Dauer der Archivierung inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle bei ihm liegenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Er räumt der Gemeinde zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen des Archivierungsvertrags sowie im archivgesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen.

[Ort, Datum, Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen,
jeweils mit Angabe von Name und Amtsbezeichnung in Druckschrift]

2230.1.1.1.1.3-K

Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

vom 10. August 2017, Az. LZ 3-B3061.0/8

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagssimbiss

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 – 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

¹Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ²Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

³Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen. ⁴Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁵Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. ⁷Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

⁸Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen - „Der Landtag sind wir!“

¹Im Schuljahr 2017/18 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. ²Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in

denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. BerufsinTEGRATIONSklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen). ⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2017/18 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. ⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. ¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßigere Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag - Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 - 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 0 89/21 80 - 13 45) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“ zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung „Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag“ vom 17. August 2016 (KWMBL. S. 209, StAnz. Nr. 41) tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

Herbert P üls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. August 2017, Az. LZ 3-B3061.0/8

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

²Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. ³Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler - ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär oder deren persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2

80538 München

Fax : 0 89 / 21 86 – 21 80

E-Mail: Sabine.Lauterbach@stmbw.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.blz.bayern.de>

unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter/auszuschließender Zeitraum des Besuchs in München und ggf. bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. ²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 17. August 2016 (KWMBL. S. 207, StAnz. Nr. 41) tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch „Digitale Schule 2020“**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 11. August 2017, Az. IV.11-BS4641-6a.84 639

Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 bis Ende des Schuljahres 2019/20 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Digitale Schule 2020“ nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

¹Im Rahmen des Schulversuchs werden Konzepte und Umsetzungsstrategien für die systematische Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse sowie administrative Prozesse erarbeitet. ²An diesem Schulentwicklungsprozess ist die ganze Schulgemeinschaft beteiligt.

³Angestrebt werden eine Modellwirkung für Veränderungsprozesse im Kontext der Digitalisierung an anderen Schulen sowie die Gewinnung von Steuerungswissen zur Unterstützung der Digitalisierung an bayerischen Schulen.

⁴Konkret sind v.a. folgende Entwicklungsaufgaben umzusetzen:

- Erarbeitung von Konzepten und konkreten Umsetzungsstrategien für die systematische Integration digitaler Medien in allen Fächern und Jahrgangsstufen unter dem Aspekt der Steigerung der Unterrichtsqualität;
- Ausloten des Mehrwerts digital-gestützter Vorgehensweisen für personalisiertes und kollaboratives Lernen und zum Ausbau der Selbststeuerungskompetenz;
- Aufbau von Medienkompetenz bei Schülern zur verantwortungsbewussten, auch kreativen Mediennutzung und zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt;
- Erweiterung der Aufgaben- und Prüfungskultur durch digitale Formate und Integration relevanter Anforderungen, wie z. B. Informationskompetenz;
- Förderung der Kompetenzentwicklung von Lehrkräften beim Einsatz digitaler Medien;
- Weiterentwicklung des digitalen Informations- und Kommunikationsmanagements im Bereich der Verwaltung und des Wissensmanagements;
- Ausarbeitung und Implementierung einer zu den pädagogischen Ansprüchen passenden IT-Architektur.

2. Durchführung

Der Schulversuch wird von der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt und von einem wissenschaftlichen Beirat sowie von einem Projektbeirat beraten.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/18 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/20.

4. Modellschulen

Folgende Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Schulnr.	Reg.-bez.
1	Grundschule Offenstetten	Schulstraße 9 93326 Abensberg	3674	Ndb
2	Grundschule Buchloe	Adolf-Müller-Straße 7 86807 Buchloe	8817	Schw.
3	Mittelschule Ebern	Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern	7730	Ofr
4	Mittelschule Neunburg vorm Wald	Katzdorfer Straße 18 92431 Neunburg vorm Wald	4843	Opf
5	Realschule am Europakanal II Erlangen	Schallershofer Straße 18 91056 Erlangen	0686	Mfr
6	Realschule Schöllnach	Schulstraße 21 94508 Schöllnach	0693	Ndb
7	Gymnasium Ottobrunn	Karl-Stieler-Straße 1 85521 Ottobrunn	0250	Obb
8	Gymnasium Casimirinum Coburg	Gymnasiums-gasse 2 96450 Coburg	0054	Ofr

Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

5. Netzwerk im Schulversuch

¹Die Arbeit der Modellschulen soll durch die Zusammenarbeit mit Netzwerkschulen unterstützt werden. ²Durch gemeinsame Konzeptentwicklung, Erfahrungsaustausch und Wissenstransfers soll die Qualität der Arbeit mit digitalen Medien an allen beteiligten Schulen weiter gesteigert werden. ³Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Unterrichtsentwicklung. ⁴Des-halb sind insbesondere folgende Erwartungen an die Netzwerkarbeit geknüpft:

- Beteiligung an der Entwicklung und Erprobung von Konzepten und konkreten Umsetzungsstrategien für die Nutzung digitaler Medien in Arbeits-, Lehr- und Lernprozessen;
- Intensivierung eines Schulentwicklungsprozesses hin zur „Digitalen Schule“
- Mitarbeit bei der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse

6. Netzwerkschulen

Folgende Schulen sind aufgrund ihrer Bewerbung für den Schulversuch als Netzwerkschulen ausgewählt worden:

	Schule	Adresse	Schulnr.	Reg.-bez.
1	Grundschule München,	Gänseliesel-straße 33 81739 München	2178	Obb
2	Grundschule Stockdorf	Zugspitzstraße 17 82131 Stockdorf	2895	Obb
3	Grund- und Mittelschule Sonnefeld	Schützenstraße 14 6242 Sonnefeld	5664/ 5700	
4	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim	Röntgenstraße 3 82362 Weilheim	2993	Obb
5	Mittelschule Schwarzach	Schulstraße 6 und 8 82362 Weilheim	3926	Ndb
6	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach	Gutenbergstraße 22 91126 Schwabach	6691	Mfr
7	Realschule Poing	Seerosenstraße 13 85586 Poing	0527	Obb
8	Realschule Gauting	Birkenstraße 1 82131 Gauting	0476	Obb
9	Realschule Arnstorf	Eggenfeldener Straße 43, 94424 Arnstorf	0652	Ndb
10	Gymnasium Pfarrkirchen	Arnstorfer Straße 9 84347 Pfarrkirchen	0257	Ndb
11	Gymnasium Veitshöchheim	Günterslebener Straße 45 97209 Veitshöchheim	0969	Ufr
12	Gymnasium Königsbrunn	Alter Postweg 3 86343 Königsbrunn	0137	Schw

Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Netzwerkschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.3-K

Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. August 2017, Az. X.10-BS4400.18-6a.85 372

1. ¹Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“, bei dem es sich um eine verbindliche Vorgabe für alle Schulen in Bayern handelt, ist online unter www.km.bayern.de/gesamtkonzept-politische-bildung.de veröffentlicht.

²Die Bayerische Verfassung verpflichtet dazu, die Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ (Art. 131 Abs. 3). ³Aktuell wird besonders deutlich, wie grundlegend es ist, dass alle Lehrkräfte an allen Schulen in Bayern Politische Bildung in Schule und Unterricht umsetzen. ⁴Sie müssen dies tun als überzeugte und überzeugende Botschafter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes, der Bayerischen Verfassung und der weiteren maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen.

⁵Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ konkretisiert das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“. ⁶Es gibt allen Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Lehrkräften aller Schularten und aller Fächer den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Politischen Bildung an den Schulen in Bayern vor. ⁷Es fasst wichtige Grundsätze zusammen und unterstützt ihre Arbeit mit Hinweisen auf die gesamte Bandbreite der nachhaltigen Gestaltung Politischer Bildung im Schulbereich.

⁸Die Lehrkräfte sind über das Gesamtkonzept zu informieren.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. September 2017 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. August 2017, Az. VI.8-BS9400.10-7a.68 058

¹Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 können in Form eines Schulversuchs an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe, Fachschulen für Heilerziehungspflege, Fachakademien für Sozialpädagogik, Fachakademien für Heilpädagogik und Beruflichen Oberschulen zweijährige integrative schulische Maßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge (Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG in der jeweils geltenden Fassung) zum Spracherwerb, zum Erwerb der Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufsausbildung und einer gelingenden Integration sowie zur Hinführung an das Bildungsangebot der Berufsfachschulen, der vorgenannten Fachschulen und Fachakademien, der zweijährigen Wirtschaftsschulen bzw. der Beruflichen Oberschulen als eigenständiges Angebot der jeweiligen Schulart durchgeführt werden. ²Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 können Asylbewerber und Flüchtlinge, welche bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss nach § 20 Mittelschulordnung (MSO) erworben haben und den Beruf Heilerziehungspflehelferin/Heilerziehungspflehelfer anstreben, einen Pflegehelferberuf (Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Krankenpflege), Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer) anstreben, jedoch noch nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen, direkt in das zweite Schuljahr der vorgenannten Maßnahme an einer einschlägigen Berufsfachschule oder Fachschule eintreten und dort neben einer weiteren Sprachförderung gezielt auf die Anforderungen der Heilerziehungspflege bzw. eines Pflegehelferberufs vorbereitet werden. ³Soweit Maßnahmen nach dieser Bekanntmachung ohne Kooperationen mit Maßnahmeträgern durchgeführt werden, dürfen in die Klassen auch Personen aufgenommen werden, die ohne Asylsuchende oder Flüchtlinge zu sein, erhebliche Defizite in der Beherrschung der deutschen Sprache aufweisen. ⁴Die folgenden Ausführungen gelten entsprechend für diesen Personenkreis. ⁵Grundlage für den Schulversuch sind Art. 81 ff BayEUG.

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

1.1 Mit dem Schulversuch wird eine zweijährige integrative schulische Maßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen für Heilerziehungs-

pflgehilfe, Fachschulen für Heilerziehungspflege, Fachakademien für Sozialpädagogik, Fachakademien für Heilpädagogik bzw. Beruflichen Oberschulen erprobt, die bei erfolgreicher Teilnahme zum Abschluss der Mittelschule führt und darüber hinaus dem Ziel dient, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen weiterführender Schulen oder einer Berufsausbildung vorzubereiten.

1.2 ¹Mit der einjährigen Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe wird eine erweiterte Pflegehelferausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Abschluss der Mittelschule, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz zum direkten Einstieg in die einjährige Pflegehelferausbildung verfügen. ²Neben der für die Pflegehelferausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss eine einjährige Pflegehelferausbildung zu absolvieren.

1.3 ¹Mit der einjährigen Maßnahme an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe wird eine erweiterte Heilerziehungspflegehilfeausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Abschluss der Mittelschule, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz und berufliche Praxis zum direkten Einstieg in die einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung verfügen. ²Neben der für die Heilerziehungspflegehilfeausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss an die einjährige Maßnahme ein Jahr im Bereich der Behindertenhilfe tätig zu sein und anschließend eine einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung zu absolvieren.

1.4 Die Maßnahmen können als vollzeitschulisches Angebot (Modell 1) oder in kooperativer Form mit einem Maßnahmeträger (Modell 2) durchgeführt werden.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das BayEUG,
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und
- die Schulordnung der jeweils besuchten Schulart.

3. Stundentafel

¹Dem Unterricht sind die als **Anlage** beigefügte Stundentafeln zugrunde zu legen. ²Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe erfolgt dabei nach der Stundentafel des zweiten Schuljahres. ³Im Einzelnen:

3.1 Zweijährige Maßnahme

¹Im ersten Jahr stehen die intensive Sprachförderung, grundlegende allgemeinbildende und berufsorientierende bzw. berufsvorbereitende Inhalte und Lerngebiete zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung im Vordergrund. ²Das zweite Jahr

dient neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung bzw. dem Übertritt oder der Vorbereitung des Übertritts in eine weitere Schule – möglichst der Schulart, an welcher die Schülerin/der Schüler den Schulversuch absolviert hat. ³Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule).

3.2 Einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe

¹Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf einen Pflegehelferberuf. ²Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

3.3 Einjährige Maßnahme an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

¹Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf den Heilerziehungspflegehelferberuf. ²Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

4. Leistungsnachweise, Vorrücken, Ausschluss vom Schulbesuch

¹Für die Leistungsnachweise gilt § 12 der Berufsschulordnung (BSO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Zum Schuljahresende des ersten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. ³Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung (Bescheinigung), die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst. ⁴Diese Bescheinigung schließt nicht die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BSO i. V. m. § 20 Satz 1 Nr. 3 MSO mit ein. ⁵Die Teilnahme an externen schulischen Prüfungen steht den Schülerinnen und Schülern jedoch offen (z. B. externe Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der Mittelschule). ⁶Schülerinnen und Schüler, die die vorgenannte Bescheinigung erhalten haben, rücken in das zweite Schuljahr der zweijährigen Maßnahme vor. ⁷Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen nicht erwarten lassen, dass sie das Ziel des Schulversuchs erreichen, können – soweit ihre Berufsschulpflicht erfüllt ist – vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. ⁸Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung der Leistungen der Schülerin/des Schülers und der Möglichkeit der Wiederholung eines Schuljahres.

5. **Erwerb des Abschlusses der Mittelschule im Rahmen der zweijährigen Maßnahme**

¹Beim erfolgreichen Besuch des zweiten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme kann die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BSO i. V. m. § 20 Satz 1 Nr. 3 MSO erworben werden, bei Vorliegen der Maßgaben des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) wird auch die Berechtigung zum Eintritt in die zweijährige Wirtschaftsschule erworben. ²Darüber hinaus findet keine Abschlussprüfung statt. ³Die Schülerinnen und Schüler können im Übrigen an der externen Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule oder zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

6. **Schülerinnen und Schüler**

¹Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn am 1. August eines jeden Schuljahres oder zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober bzw. 15. März des jeweiligen Schuljahres. ²Die zweijährige Maßnahme steht berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr (Stichtag ist der 1. August des jeweiligen Schuljahres) sowie in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr offen, die aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen nicht folgen können. ³Es wird mit Blick auf die gewünschte Integration empfohlen, dass jüngere Personen aus der vorgenannten Alterskohorte die Maßnahme an einer Wirtschaftsschule oder einer Berufsfachschule absolvieren und entsprechend beraten werden. ⁴Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe und an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe steht Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen offen, die bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 20 MSO erworben haben, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht in reguläre Klassen der Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe oder der Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe aufgenommen werden können. ⁵Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen der Maßnahme. ⁶Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei an den Voraussetzungen für die Aufnahme in Berufsintegrationsklassen (zweijährige Maßnahme) bzw. an Pflegehelferschulen/Heilerziehungspflegehelferschulen (einjährige Maßnahme) orientieren. ⁷Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen sollte die Klassengröße die Zahl von 20 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. ⁸Abweichungen können auf Antrag der Schule von der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung zugelassen werden.

7. **Lehrkräfte**

7.1 **Modell 1 Vollzeitschulisches Angebot**

Der Unterricht wird von Lehrkräften der Schule erteilt, die über eine einschlägige Qualifikation

gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

7.2 **Modell 2 Kooperative Form mit einem Maßnahmeträger**

¹Betreffend die Lehrkräfte der Schule gilt das zu Modell 1 Gesagte entsprechend. ²Die Schulen arbeiten zudem mit einem Kooperationspartner (Maßnahmeträger) zusammen. ³Die vom Maßnahmeträger eingesetzten Lehrkräfte müssen über einschlägige Qualifikationen gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

8. **Evaluation**

¹Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

9. **Laufzeit des Schulversuchs**

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/2018. ²Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die vorgenannten Schulen aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2019/2020.

10. **Teilnehmende Schulen**

Es können staatliche, kommunale und private Schulen gemäß den folgenden Vorgaben teilnehmen:

10.1 **Staatliche Schulen**

Die teilnehmenden staatlichen Schulen werden von der Koordinatorin/ dem Koordinator für die Berufsintegration der jeweils örtlich zuständigen Regierung bestimmt – betreffend die Beruflichen Oberschulen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten.

10.2 **Kommunale Schulen**

Kommunale Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung, die/der entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag entscheidet.

10.3 **Private Schulen**

¹Private Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung. ²Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, das insbesondere die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten und die Ausstattung sowie das vorgesehene Lehrpersonal und dessen Qualifikation enthält. ³Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt. ⁴Die Koordinatorin/der Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung entscheidet nach Prüfung des Konzeptes entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag. Teilnehmende private Schulen unterliegen der Evaluation gemäß Nr. 8. ⁵Die Teilnahme

kommunaler und privater Schulen steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

11. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen“ vom 13. Januar 2016 (KWMBL. S. 50) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirigent

Anlage

Stundentafeln

Schuljahr 1	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Unterricht		
Bereich 1	10	
Bereich 2	10	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	7	
Summe	27	+ 10
17 Unterrichtsstunden durch die Schule 20 Unterrichtsstunden durch die Schule (Modell 1) oder durch einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Spracherwerb Deutsch; vgl. Lehrplan für die Berufsschule und Berufsfachschule, Unterrichtsfach: Deutsch, Basislehrplan)

Bereich 2 (Bildungssystem und Berufswelt; Mathematik; Ethisches Handeln und Kommunikation; Sozialkunde; Ergänzender Lernbereich: Alphabetisierung; vgl. Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen, 1. und 2. Schuljahr)

Schuljahr 2	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Unterricht		
Bereich 1	6	
Bereich 2	6	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	6	
Ausbildung entsprechend dem Profilbereich der jeweiligen Schulart *	19	
Summe	37	+ 4
22 Unterrichtsstunden durch die Schule * 19 Unterrichtsstunden vermittelt durch die Schule (Modell 1) oder einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Spracherwerb Deutsch; vgl. Lehrplan für die Berufsschule und Berufsfachschule, Unterrichtsfach: Deutsch, Basislehrplan)

Bereich 2 (Bildungssystem und Berufswelt; Mathematik; Ethisches Handeln und Kommunikation; Sozialkunde; vgl. Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen, 1. und 2. Schuljahr)

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
